

**Satzung
des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, des
Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an ehrenamtlich Tätige vom 30.03.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige Personen, die ehrenamtlich für den Landkreis Cloppenburg tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach näherer Bestimmung dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie auf die im Bereich des Feuerschutzes tätigen Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger.
- (3) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

**§ 2
Auslagen**

- (1) Für den Landkreis Cloppenburg ehrenamtlich tätige Personen haben gemäß § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,00 EUR im Monat begrenzt.

**§ 3
Reisekosten**

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 4
Verdienstaufallentschädigung und Pauschale zum Ausgleich
eines beruflichen oder häuslichen Nachteils**

- (1) Der für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweislich entstandene Verdienstaufall wird nach Abs. 2 bzw. der häusliche oder berufliche Nachteil nach Abs. 4 bzw. Abs. 5 erstattet, soweit nicht in der Satzung Abweichendes bestimmt ist. Erstattungsfähig ist der Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 36,00 EUR je Stunde.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallentschädigung je Stunde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1

gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht oder Verdienstaufall von anderer Seite gezahlt wird, darf Verdienstaufall nach dieser Satzung nicht gezahlt werden.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keinen Verdienstaufall nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 18,00 EUR.
- (5) Ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn sie keinen Verdienstaufall nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe von 18,00 EUR je Stunde.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung

a) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister	250,00 EUR
b) stellv. Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister	60,00 EUR
c) Beauftragte/Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	je 30,00 EUR
d) Leiterin/Leiter des Medienzentrums	200,00 EUR
e) Schleusenwärterin/Schleusenwärter	150,00 EUR
- (2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Jagdbeirates und die nach § 116 Abs. 2 SGB XII zu beteiligenden, sozial erfahrenen Personen, mit Ausnahme der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nach § 5, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 erhalten eine Fahrtkostenerstattung, soweit ihnen keine Reisekostenvergütung nach § 3 zu gewähren ist. Ihnen wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Entschädigung von 0,30 EUR je Straßenkilometer gezahlt. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.
- (3) Neben den nach Abs. 2 oder Abs. 3 gewährten Entschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an ehrenamtliche Tätige vom 01.05.2007 außer Kraft.

Landkreis Cloppenburg
Johann Wimberg
Landrat